

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Postfach 100
 1014 Wien



31SN-182/ME

Beilagen

LAD1-VD-4603/61

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahklappe

Bezug
 86.000/182-V/2/01/A

Bearbeiter (0 27 42) 9005
 Mag. Gundacker

Durchwahl
 14171

Datum

24. April 2001

Betrifft
 Euro-Anpassungsgesetz-BMI

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. April 2001..... beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbetreuungsgesetz und andere Bundesgesetze geändert werden (Euro-Anpassungsgesetz-BMI), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die in Art. 27 in den §§ 65, 66, 68 Abs. 2 und 69 des Zivildienstgesetzes enthaltene Obergrenze für Geldstrafen beträgt jeweils S 5.000,--. Die in Z. 6 enthaltene Betragsangabe (S 15.000,--) und deren Umrechnung bzw. Glättung sind daher unrichtig.
2. Der im § 67 des Zivildienstgesetzes enthaltene Betrag von S 15.000,-- müsste ebenfalls in Euro umgerechnet werden.
3. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollten die im Gesetzesentwurf verwendeten Begriffe „10-Cent-Beträge“ (Art. 22 Z. 2) bzw. „Zehnteurobetrag“ (Art. 27 Z. 1) durch einen einzigen Begriff ersetzt werden.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 Zum Nahzonentarif erreichbar über Ihre
 Bezirkshauptmannschaft + Durchwahklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - FS 15507 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> -
 DVR: 0059986

- 2 -

4. Im § 76c Abs. 18 (neu) des Zivildienstgesetzes (Art. 27) sollten auch die §§ 26 Abs. 2 sowie 28 Abs. 2 und Abs. 4 angeführt werden.
5. Weiters darf zu Art. 27 darauf hingewiesen werden, dass die letzte Novelle zum Zivildienstgesetz 1986 mit BGBl. I Nr. 133/2000 erfolgte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 3 -

LAD1-VD-4603/61

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

